

† **Die Knochenleiste unseres Geflügels** sind die Träger und Verbreiter einer großen Anzahl Schmarogger, welche nicht selten jene verderblichen Erzeugnisse hervorruft, durch die oft ganze Geflügelbestände hinweggerafft werden. Deshalb muß in den Ställen die größte Sauberkeit herrschen. Der Düng muß jeden Morgen entfernt und der Boden mit trockener Erde, Asche oder Leinwand bedeckt werden, damit in diesen Material die flüchtigen Teile des Dünges sich binden können. Sodann ist stets für frische Luft zu sorgen: denn durch das Ausdünnen und Atmen der Tiere wird die Luft in den Ställen verpestet und ist deshalb ein Auslassen der schlechten und eine Zufuhr von reiner Luft durchaus geboten. Die Mischung ist jedoch so vorzunehmen, daß keine Zugluft entsteht, da dieselbe dem Tierern sehr schädlich ist.

† **Die Blausucht der Gänser.** Aufblähung oder Blaugeschwulst, welche mehr oder minder den ganzen Körper, vornehmlich Hals und Kopf oder auch den Unterleib wie eine flache weiche Geschwulst überzieht, entsteht durch Verdauungsstörungen, also unpassendes, verdorbenes oder zu reichliches Futter; am meisten werden junge Hühner davon befallen. Man stellt vermehrt einer Gans ein wenig Salz und ein wenig Pfeffer in ihrem Futter bei. Man halte die Kuh kurz vor und kurz nach dem Kalben recht nass und recht trocken im Futter und reiche ihr nach dem Kalben nicht nachhastigen guten Heu ein Getränk bestehend aus lauwarmen Wasser, in welches leichtes Schrot, etwas Delfschmalz und Salz eingerührt ist. Die Schwiiger geben unter das Getränk etwas von der von der Kuh ausgenommenen Vermisch, die Weidenländer nehmen Buttermilch dazu. Diese Kost gebe man der Kuh noch etwa 4-5 Tage nach der Geburt. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn die Nachgeburt nicht gleich abgegangen ist.

† **Das neuerdings vielfach als Futtermittel dienende Weizenmehl** wird bei der Verarbeitung des von den Spelzen befreiten Weizenkörners als Mehl genommen und besteht aus abgedorrenen Keimen des Roggels, Bruchstücken der abfallenden Schilberaut vermengt mit gedroschenen Spelzen (Schalen) und etwas Weizenmehl. Unter Umständen ist das Weizenmehl für gewisse Zwecke ein gutes Futtermittel, daher schwankt es jedoch ganz außerordentlich im Wert, da es sehr größere bald geringere Mengen von wertvollen Spelzen beigemengt enthält. Veräuflichungen des Weizenmehls werden nicht nur durch unregelmäßigen Gehalt an Spelzen, sondern auch zum Teil durch Zulage mineralischer Substanzen bewirkt. So werden Krebse und Narmochsalz in Mengen, bis über 20 Prozent, Quarzsand bis über 22 Prozent, sowie auch Kalk und gewisse Erden beigemischt.

† **Der Sonderauschlag für Tierkrankheiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft** wünscht, daß entwerteter Tiere gebrüdet werden und daß durch Schritten die Kenntnis von der Gefährlichkeit solcher Tiere weiter verbreitet werde. Ferner soll der Prüfung der Mähtischen für die Ausrottung der Darmruhrerkrankung bei Fäuden näher getreten werden.

Gesundheitspflege.

† **Unzählige Menschen können das Fahren nicht vertragen.** Sie s atzen in die größte Pein, besonders wenn sie rittmächtig fahren; sie werden von Uebelkeiten geplagt und bangen fast von dem Gerüchen. Solche fahrunstüchtige Personen werden vor allem Schaden bewahrt, wenn sie sich ein Köhler Kettenblättchen kaufen und während der Fahrt auf die Wagengänge legen. Auch ein Kragen Köhlerpapier, in Kombinationen getränkt und auf den Wagen gelegt, thut gute Dienste.

† **Ueber das Bett.** Keine Federbetten, sondern eine volle starke Schichte von Rohbaar gebe das Unterbett. Dazu das kleine Hoppelhaar-Pöppeln, und deckt nun den Körper auch noch die wollene Decke gleich hart nach allen Seiten hin. So kommt der Schlaf und ein solches Bett hat das Bestimmte der Schlaflosigkeit, es wird ein Einberuhigungsmittel, ein Beruhigungsmittel des schmerzlichen Lebens des Nüchternlebensmenschen. Fret mit dem biden Federbett, das den Leib unregelmäßig bedt, ihn in Schweiß treibt, ihn hier erbt, ihn dort erlattet. Federbetten sind Dunst- und Pestbetten! Schon der Versuch findet sie gar zu oft als solche an! Und ist es doch Eitel, bei Sonnenwägenen Morgen einig die Betten machen, mit schönen Decken überhängen müssen, damit in aller Dampf nicht aufgekundert werde Blut und Gehirn vermodere.

† **Gegen Vorleben der Zähne.** Man fache eine Hand voll grüner oder einen Kessel voll getrockneter Brombeereblätter mit 1/4 Liter Wasser und läge, nachdem man das Ganze durchgeseigt hat, ein erbsenähnlich den Mund hinein aus. Auch diesen abgekühlten Abbad spüle man kaltem Wasser, dem man etwas Weineisig zugesetzt hat, oder mit Kamillethee in leichten Fällen ein recht gutes Primitiv. Verarzt das

Reiben auf einem inneren Siedehelm und einer schlechten Blut- und Säuremischung, nicht aber auf Erfüllung, so fahre man vor allen Dingen eine naturgemäße Lebensweise und weide alle reizenden Speisen und Getränke.

† **Die sogenannten Niermägel,** eine Folge von fetterem, jüngerer Haut, besonders im Frühjahre, werden eichener, heftig man man leiten durch bestimmtes kühles Getränk mit Salzsaft und Gebrauch miter Blähmittel; die abgeprengten Hornsaftplättchen mit reich gereinigter Schere sorgfältig abzutragen.

Landwirtschaftliches.

† **Speerlinge für Küchenspeise zu fangen und zu verwerthen.** Wie ich an dieser Stelle schon früher einmal erwähnt habe, geben unsere Mißwöhner des Hauses, die Spaten, vulgo Speerlinge, ein ganz feines, schmachtiges Vogelmilch ab. Auch darüber sprach ich mich aus, daß, da es noch immer nicht festgestellt ist, ob dieser so maulstüßig sich fortpflanzende Vogel mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt (die meisten Landwirthe neigen noch sehr zur letzteren Ansicht), und man nicht beständig darf, sich einer zu großen Einde schuldig zu machen, wenn man gelegentlich einem halben Schod die er Dmivorden den Garau macht. Jedoch sind Finken und Vei aber immer nicht unwohl zu haben, und man läßt überdes Gehter, mit einem Schod Vogelmilch unter die Spatenhahn auch mehrere andere, notwendig nützliche und durch ihren Glang ertrürende Vogel zu tödten. Da möchte ich ein fast ganz kostenloses Mittel in Vorschlag bringen, mit dem man sich ein Paar Duzend dieser — zwar gemeiner, aber dennoch feiner — Speerlinge verschaffen kann, ohne gleich zeitig Vohammern, Welsen und dergl. zu vernichten. Man lege eine oder zwei Hände voll Weizenkörnern in — in einem Schod — ein wenig Wein oder reinen Spiritus, läßt sie darin etwas aufquellen, auf einem Tuche abtropfen und streut sie dann auf den Futterplatz oder, wenn kein Hausgeflügel in der Nähe ist, vor die Haus Thür. Alsbal werden die Spaten in Menge sich einfänden und der Vesperte begierig zu greifen, nach wenigen Minuten regelmäßig dastellen und, angewidert, in bewußtlosen Zustände durch Abstreifen der Köpfe vom Leber zum Tode verurteilt, in die Rüge wandern. Eins mit ihnen zugleich in Wasser gefasene andere Vogel müssen vor Raubzug an eine gefährliche Stelle gebracht werden, woselbst sie sich bald wieder erholen. Selbstverständlich ist diese Jagd aber auch nur in einer Jahreszeit auszuführen, wo die Spaten nicht fliegen oder gar Jung haben, welche zu aßen sind, es wäre eine grenzenlose Missethat, den hilflosen, kaum Ertründer wozugewinnen! Daher auch dieses „Gedächtnis“ — auf dem Dage leben — nur im Spätherbst (wo es am besten) und Winter jagbar sein darf. Den lieben Hausfrauen glaube ich einen guten Dienst zu erweisen durch einige feine Recepte zur Zubereitung des billigen und dennoch beifast animihlichen Speises. Die einfache Art, Spaten zu kochen, ist: sie ganz wie die Krametsvögel in Butter und Speckölchen mit etwas Butter bereuen zu brauen und etwas saure Sahne an die Sauce zu geben. Es ist dies ein sehr gutes Abendessen für den häuslichen Tisch, zu dem man genoch Apfelsin und Kartoffeln giebt. — Spaten mit Sauerkraut. Die Vögel werden ebenso vorbereitet und gelinlich gebrannt, wie es bei dem Ragout mit Weizenbrot angegeben ist. Ausser hat man recht feines Sauerkraut mit reichlichem Fett — halb Schweinefleisch, halb Butter — recht weich und ziemlich kurz eingekocht. Vor dem Anrichten verzurert man einen guten Kochlöffel voll Wehl mit einer Oberlauge voll warmer Sahne, rührt dieses an das Kraut, würzt es mit einer Prise grob gehobenen Kümmele, läßt es durchkochen und rührt es auf eine Schüssel an. Man legt die gebrauten Vögel rund um den Kopf, feingartig um diese noch einen zweiten Kranz von runden, abgekühlten, und in Butter braun gebrauten Kartoffeln und giebt die sehr schöne Schüssel mit der Zeit. — Es ist ein Geflügelstoss, aber auch ein Familien-Gericht. In letzteren Falle kann man die Kartoffeln mit der Peite anrichten. — Ragout von Spaten in Weizenbrot. Die Spaten werden, wie anderes Vogelmilch, nachdem sie gepulvt, gewaschen, ausgenommen und gereinigt worden, auch die Weisen mit einigen ganz feinen Pfefferkörnern durchgeseigt sind, mit Butter, Salz und etwas Fleischertraut-Bouillon gar gekämpft. Sind sie fertig, so nimmt man sie heraus und stellt sie angedeckt auf einen Kopf heißen Wassere, damit sie warm bleiben, und bereitet folgendes Ragout: Eine braune Wehl- und Buttergeschulte verstopft man mit dem Fond aus der Hauptmasse von den Vögeln, noch einem Teil Bouillon und einem Teil Wein — oder auch nur etwas Essig und Zitronensaft — einer Prise Pfeffer, einigen Gewürzformern und Welsen, einer Zwiebel, ein paar Champignons oder trockenem, abgekochten Morchel, Kapeen, kleinen Pfeilschlingen oder Trüdeln. Wenn alles gut und gut abgeschmeckt ist, thut man das Ragout und die Vögel in die Pfanne zurück und rührt es. Darauf wird es in die Schüssel mit dem inzwischen gekochten Weizenbrot gegeben und kann man, wenn man will, noch Salzbutter von Weizenstätt darauf arrangieren. Der Weizenbrot wird folgenbermaßen zubereitet: Auf zehn bis zwölf Personen wird bereitet bei ein Pfund vom besten Weiz, nachdem er sauber gewaschen, in Wasser mit reiner großen Zwiebel gar und sehr feil eingekocht. Dieses abgeseiht, schließt man zwei bis drei Eigelbe, ein ganzes Ei, etwas Butter und geriebenen Parmesanfleisch damit durch, setzt auf den Rand einer Porzellanpfanne einen dreifingrigen Ring von der Wehl, legt einen umgehärteten Keller in die Mitte der Schüssel, befeuchtet den Reining mit geröstetem Eigelb und läßt ihn im Ofen, bei mehr Ober- als Unterhitze ison heißbraun.



Landwirthschaftliche Gratis-Beilage

„General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis.“

Nr. 45 Halle a. S., den 11. November 1899.

Grundstückskauf nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter über landwirthschaftliche Grundstücke oder über ganze Landgüter ist durch das am 1. Juli 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland ein einziges geworden und weicht in vielen Beziehungen von dem in einzelnen Staaten noch jetzt bestehenden Rechte ab. Insbesondere gelten die neuen Bestimmungen um und ganz für die vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Pachterträge. Diese sind nach dem jetzt noch bestehenden Rechte zu beurtheilen. Wenn aber das Pachterverhältnis nach dem 1. Januar 1. J nicht für den ersten Vertragsmäßig festgesetzt oder nach dem alten Gesetze zulässigen Termine kündigt wird, dann gelten von diesem Termine an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, es müßte denn in dem Pachtertrage ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein.

Das folgende Beispiel möge dies verdeutlichen: A hat am 1. Januar d. J. einen Acker auf 5 Jahre gepachtet mit der Vereinbarung, daß wenn bis 1. Juli 1903 keine Kündigung erfolgt, der Vertrag auf ein weiteres Jahr gelten soll.

Hier gilt für das Pachterverhältnis bis Ende December 1903 das alte Recht. Wenn aber A. so wenig als sein Verpächter am 1. Juli 1903 kündigt, dann sind ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten für das Jahr 1904 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

Im Uebrigen bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch Folgendes:

1. Pachterträge über Grundstücke sollen schriftlich abgeschlossen werden. Wird die Form nicht beobachtet, so ist der Vertrag zwar nicht nichtig, aber er gilt als für unbestimmte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr geschlossen.
2. Wird das verpachtete Grundstück nach erfolgter Uebergabe an den Pächter von dem Verpächter an einen Dritten verkauft, so tritt der Käufer an Stelle des Verpächters in die sich aus dem Pachterverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Erfüllt der Käufer die Verpflichtungen nicht, so haftet der Verpächter für den von dem Käufer zu ergebenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Hiermit ist der Grundabgeprochen: „Kauf bricht nicht Pachter.“ In der That hat ja auch namentlich der Pächter eines Grundquites ein berechtigtes Interesse, für die ganze Dauer seiner Pachter gegen Ausbreitung gesichert zu sein. Dagegen kann sich der Käufer nicht beschwert fühlen, denn einestheils ist er gegen Belastung mit Verpflichtungen, die er nicht gekannt hat, dadurch geschützt, daß Pachterträge von längerer als einjähriger Dauer schriftlich abgeschlossen werden müssen und der Verkäufer verpflichtet ist, ihm über das Pachterverhältnis Auskunft zu geben und ihm den Pachtertrag mitzutheilen, andererseits tritt er auch in die durch das Pachterverhältnis begründeten Rechte ein. Der Verkäufer darf jedoch durch den Verkauf nicht von jeder Haftung gegenüber seinem Pächter befreit werden, sobald letzterer unter Umständen einen zahlungsfähigen Käufer als Ersatzmann für seinen Verpächter erzieht. Deshalb haftet der letztere seinem Pächter gegenüber für allen Schaden wie ein Bürge, der auf Vorausklage verzichtet hat. Der Verpächter wird jedoch von dieser Haftung frei, wenn er den Pächter von dem Verkaufe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt hat und letzterer daraufhin das Pachterverhältnis für den ersten zulässigen Termin nicht kündigt.

3. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, besonders die an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Wegen, Gräben zc. auf seine Kosten vornehmen; er darf ohne Erlaubniß des Verpächters keine Veränderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die über die Pachter hinaus den Pächter betreffen. Der Pachter ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, jährlich nach Ablauf je eines Pachjahres am ersten Werktage des folgenden Pachjahres zu entrichten. Einen gesetzlichen Anspruch auf Anlaß an Pachter wegen außerordentlicher Unfallsfälle hat der Pächter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht. Wenn darüber im Pachtertrage nicht ausdrücklich etwas bestimmt ist, dann kann er für Verluste durch böses Wetter, Hagelschlag, Brand, Viehseuche zc. keine Entschädigung bezw. Anlaß an Pachter beanspruchen.

5. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks erstreckt sich viel weiter, als das eines Vermieters von Häusern oder Wohnungen. Es erstreckt sich auf den ganzen rickthändigen Pachterzins, auf die Früchte des Grundstücks und auch auf die nach der Civilprozessordnung für andere Forderungen nicht pfändbaren Gegenstände, nämlich auf das zum Wirthschaftsbetriebe gehörige Vieh, Geräte, Dinger, sowie auf die landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

6. Bei der Verpachtung eines Grundstücks nebst Inventar liegt dem Pächter die Unterhaltung der einzelnen Inventarstücke ob, dagegen müssen solche Stücke, welche in Folge eines von dem Pächter nicht nicht zu vertretenden Unfalles in Wegang kommen, vom Verpächter ergänzt

Druck und Verlag von W. Rufschach — Verantw. Redakteur Hugo Rausch, beide in Halle a. S.



